

Stellungnahme des PiA-Politik-Treffens zum Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO)

Das PiA-Politik-Treffen (PPT) ist ein verbände-übergreifendes Forum, das sich für die Verbesserung der Ausbildungsqualität und der Ausbildungsbedingungen von Psychotherapeut*innen einsetzt. Auf dem PPT werden konkrete Ziele oder Forderungen diskutiert und abgestimmt sowie öffentlichkeitswirksame Aktionen zur Kommunikation der Ziele entwickelt. Das PPT möchte mit seiner Arbeit insgesamt auf eine gute psychosoziale Versorgungsqualität hinwirken. Mehr Info: www.piapolitik.de, Kontakt: info@piapolitik.de

Das Organisationsteam des 16. PiA-Politik-Treffens (PPT),

namentlich Regina Aschenbrenner, Manush Bloutian-Wallouschek, Katharina van Bronswijk, Elisabeth Dalügge, Florian Kaiser, Steffen Landgraf, Mechthild Leidl, Betteke van Noort, Ariadne Sartorius, Benjamin Seifert, Katharina Simons, Amelie Thobaben, Johanna Thünker, Martin Wierzyk

gibt anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf einer Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychTh-ApprO) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) am 19.11.2019 folgende Stellungnahme ab:

Das PiA-Politik-Treffen begrüßt den vom BMG vorgelegten Entwurf der Approbationsordnung. Insbesondere die zeitnahe Vorlage ermöglicht eine zügige Umsetzung des verabschiedeten PsychThAusbRefG und ist somit ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der psychotherapeutischen Ausbildung.

Insbesondere positiv bewerten wir folgende Aspekte:

1. Durch die polyvalente Struktur des Bachelorstudiengangs können sich junge Menschen noch bis zum Beginn des Masters für oder gegen eine psychotherapeutische Ausbildung entscheiden.
2. Es wurde die Möglichkeit eingerichtet, das Orientierungspraktikum bereits vor dem Studium abzuleisten.
3. Das Studium enthält einen hohen Anteil praktischer aber auch wissenschaftlicher Bestandteile.
4. Es werden mit Hilfe der gewählten Prüfungsformen Redundanzen bei den Prüfungsleistungen vermieden.
5. Wir halten die Approbationsordnung insgesamt für sehr gelungen, da sie eine fundierte Ausbildung in psychotherapeutischen Kompetenzen ermöglicht.

Aus Sicht des psychotherapeutischen Nachwuchses möchten wir aber auch einige Aspekte zu bedenken geben:

- 1. Bezugswissenschaften:** Berufsrelevante Inhalte anderer Wissenschaften, insbesondere der Pädagogik und Ethik, sollten in höherem Umfang enthalten sein. Zudem sollte auch die Diversität der Gesamtgesellschaft und deren Lebensrealitäten im Studium reflektiert werden.
- 2. Verfahrensvielfalt:** Die Vielfalt der psychotherapeutischen Verfahren muss im Studium konsequent gelebt und in Strukturqualität gelehrt werden.
- 3. Selbstreflexion:** Die Selbstreflexion muss durch qualifizierte Lehrende durchgeführt werden, die selbst nicht auch Prüfungen abnehmen. Zudem erscheint eine Stärkung dieses Studieninhaltes aufgrund seiner Bedeutung im therapeutischen Handeln angemessen.
- 4. Praxisphasen:** Um die Praxisphasen sinnvoll zu gestalten, benötigt es ausreichend Aufsicht und Anleitung sowie klare Regelungen bzgl. der Tätigkeitsbereiche von Praktikant*innen. Die Studierenden dürfen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung fördern. Auch sollte das Orientierungspraktikum in den Möglichkeiten der Einsatzorte erweitert werden. Zudem fordern wir eine Aufwandsentschädigung für die Studierenden in allen Praxisphasen, die in einem Praktikumsverhältnis stehen.
- 5. Zugang zum Studium:** Die Diversität der Studierendenkohorte muss durch vielfältige Zugangsmöglichkeiten, die über einen Numerus Clausus hinausgehen, gestärkt werden.
- 6. Struktur des Studiumsabschlusses:** Die Approbationsprüfung muss innerhalb des Studiums abgelegt werden können.

Zu 1: Bezugswissenschaften in ausreichendem Umfang ins Studium integrieren

Das geplante Studium, welches am Ende des Masters zur Approbation berechtigen soll, soll gemäß PsychThG die gesamte Vielfalt der Alters- und Gesellschaftspektren abbilden. Bezüglich der Pädagogik, als Bezugswissenschaft insbesondere der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, werden lediglich vier ECTS-Punkte vorgesehen. Dies ist verwunderlich, denn ohne fundierte Kenntnisse der Entwicklung über die Lebensspanne wird es später schwer fallen, Menschen unterschiedlicher Hintergründe im therapeutischen Kontext angemessen begegnen zu können.

Wir schlagen daher vor, den Anteil der pädagogischen Grundlagen der Psychotherapie zu erhöhen. Neben der Pädagogik bilden auch Ethik oder Geistes- und

Sozialwissenschaften eine wesentliche Grundlage für die adäquate therapeutische Interaktion im Kontext von Diversität und unterschiedlichen Lebensrealitäten und den damit verbundenen Entwicklungsherausforderungen. Auch diese müssen daher berücksichtigt werden.

Wir sehen es als eine zentrale Notwendigkeit für das therapeutische Handeln an, die ethischen und moralischen Herausforderungen der berufspraktischen Tätigkeit angemessen reflektieren zu können. Hierzu erachten wir die in der Approbationsordnung veranschlagten 2 ECTS als zu gering. Studierende sollten in die Lage versetzt werden verschiedene ethische Modelle kennen und verstehen zu lernen und diese in Bezug zu ihrem konkreten therapeutischen Handeln zu setzen.

Auch halten wir es für notwendig, dass Studierende in die Lage versetzt werden, systemisch, organisatorische Aspekte sowie gesellschaftsbezogene Fragestellungen im Kontext der Behandlung psychischer Erkrankungen reflektieren können.

Zu 2: Verfahrensvielfalt während des Studiums.

Es ist nicht nur gesetzlich sondern auch vom Berufsstand und dem psychotherapeutischen Nachwuchs ausdrücklich gewollt, dass während des Universitätsstudiums alle psychotherapeutischen Grundorientierungen kennengelernt werden können. Dies ist nicht zuletzt deshalb relevant, damit am Ende des Studiums eine fundierte Entscheidung für die anschließende Fachweiterbildung getroffen werden kann.

Um das Ziel der Verfahrensvielfalt zu erreichen, müssen im Bachelor im Modul allgemeine Verfahrenslehre alle Grundorientierungen vorgestellt werden. Im Master im Modul "Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie" müssen außerdem praxisnahe Veranstaltungen in allen Verfahren angeboten werden. In allen verfahrensspezifischen Veranstaltungen muss die Lehre durch eine/n Psychotherapeut*in erfolgen, die/der über die Fachkunde im jeweiligen Verfahren verfügt. Für das PPT ist die Lehre in Strukturqualität unabdingbar.

Zu 3: Selbstreflexion

Dass die Reflexion des eigenen Handelns bereits Bestandteil des Studiums ist, ist sehr zu begrüßen. Wichtig ist, dass die Selbstreflexion durch approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bzw. weitergebildete Fachpsychotherapeut*innen angeleitet wird. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass dieselben Personen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in einer

prüfenden Funktion tätig werden dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um Prüfungen des Studiengangs selbst oder die staatliche Approbationsprüfung handelt. Zudem muss der Umfang der Selbstreflexion erhöht werden, um diese Grundlegende therapeutische Kompetenz im Kontext der Berufsqualifizierenden Tätigkeit 2 und 3 bereits zu erwerben.

Zu 4.: Sinnvolle Gestaltung der Praxisphasen

Für die Praxisphasen sind folgende Punkte zu regeln:

- Wir empfehlen eine Erweiterung der Praktikumsmöglichkeiten für das Orientierungspraktikum um Einrichtungen der Jugendhilfe, (psychosoziale) Beratungsstellen, Justizvollzugsanstalten, Rehabilitation und der Gesundheitsförderung. Dies würde den "komplementären Bereich" der Weiterbildung abdecken.
- Praxisphasen sind nur dann sinnvoll, wenn die Studierenden Tätigkeiten durchführen bzw. diese beobachten, die ihrer Ausbildung förderlich sind. Wir erachten zudem die Einbindung der Studierenden in die stationäre Behandlungsplanung sowie die Konferenzen und Besprechungen des berufspraktischen Einsatzortes für eine berufsqualifizierende Tätigkeit zwingend notwendig. Daher schlagen wir analog der ärztlichen ApprO folgenden Passus vor: "Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an klinischen Konferenzen, einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern."
- Eine Anleitung interner wie externer Praktika ist grundsätzlich vorgesehen, sollte aber in der Psych-ApprO konkretisiert werden, um zu gewährleisten, dass sie am Ende auch zur Verfügung steht (und finanziert wird). Für die Praktika in der psychotherapeutischen Versorgung muss die Anleitung durch approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bzw. weitergebildete Fachpsychotherapeut*innen erfolgen.
- Während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III, die ein weitestgehend eigenständiges psychotherapeutisches Handeln erfordert, muss eine wöchentliche Einzelsupervision durch approbierte Psychologische Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen bzw. weitergebildete Fachpsychotherapeut*innen erfolgen.
- Die Studierenden müssen im Rahmen ihres Praktikumsverhältnisses eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, da zumindest in Teilen abrechnungsrelevante Leistungen erbracht werden. So soll prekären Lebensbedingungen vorgebeugt werden.

Zu 5. Zugang zum Studium

Die Vielfalt der Menschen, die Psychotherapie in Anspruch nehmen, sollte sich in der Vielfalt der Psychotherapeut*innen widerspiegeln. Werden zukünftige Psychotherapeut*innen allein über Noten ausgewählt, so wird eine soziale Selektion vorgenommen. Gute Noten, die bei der Masterauswahl bisher das einzige Kriterium darstellen, lassen jedoch nur begrenzt Rückschluss auf therapeutische Eignung zu. Damit werden mögliche geeignete Bewerber*innen ausgeschlossen. Eine soziale Selektion im Beruf der Psychotherapeut*innen würde zukünftig unnötig verstärkt werden. Insbesondere auch deshalb, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit auch beim Zugang zum Masterstudium mit einer Zulassungshürde zu rechnen ist. Wir fordern daher, den Zugang zu beiden Studienabschnitten nicht nur über ein NC-Verfahren zu regeln, sondern zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass der sozioökonomische Status im Auswahlprozess keine Rolle spielt. Bei der Zulassung ist u.a. auch die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung oder Migrationshintergrund sowie aller Gender im Prozess zu beachten und die Diversität im Studium zu fördern.

Zu 6. Struktur des Studiumsabschlusses

In den bisher bestehenden Studiengängen die zu einer Approbation führen, ist die Approbationsprüfung als Abschlussprüfung vorgesehen und zählt damit noch zum Studium. Durch den derzeitigen Entwurf der Approbationsordnung entsteht eine Lücke zwischen Abschluss des Studiums und Absolvierung der Approbationsprüfung. Dies wird zu Schwierigkeiten in beruflicher, finanzieller und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht führen, da auch für die Vorbereitung zur Approbationsprüfung ausreichend Zeit zum Lernen zur Verfügung stehen muss und somit im Regelfall kein Anstellungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden kann. Eine Integration der Approbationsprüfung in das Studium würde den Studierenden den Zugang zu Leistungen des BAföG ermöglichen und somit diese potentielle Versorgungslücke schließen. Eine Ausstellung des Masterzeugnisses sollte in diesem Fall erst mit der bestandenen Approbationsprüfung erfolgen. Stattdessen sollte die Voraussetzung für die Approbationsprüfung durch eine Bescheinigung aller erbrachten Leistungen nachgewiesen werden.

Gezeichnet für das Organisationsteam des PiA-Politik-Treffens

A handwritten signature in cursive script that reads 'Katharina Simons'.

Katharina Simons, Kontakt: info@piapolitik.de